# Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht

eine erste Zwischenbilanz der Gesetzesänderungen –

Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.

Prof. Dr. Jochen Lüdicke Dr. Astrid Eiling 30. November 2021



Änderungen in der Wegzugsbesteuerung nach dem ATAD-Umsetzungsgesetz

#### ATAD-Umsetzungsgesetz

- Gesetz vom 25.6.2021, BGBl. I S. 2035
  - Begründung des Regierungsentwurfs vom 19.04.2021: BT-Drucks. 19/28652
- Umsetzung der ATAD-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016) und ATAD-II-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2017/952 vom 29. Mai 2017)
  - ➤ Mindeststandard
- Inkrafttreten am 1.7.2021, Anwendung ab dem 1.1.2022 (vgl. § 21 Abs. 4 AStG)
- · Verwaltungshinweise in BMF-Schreiben/Anwendungserlass angekündigt

LÜDICKE KOLLEGEN

3

#### Änderungen des § 6 AStG – Tatbestand

#### Betroffene Personen (Abs. 2 Satz 1):

- Natürliche Personen, die (i) innerhalb der letzten zwölf Jahre, (ii) mindestens sieben Jahre unbeschränkt steuerpflichtig i.S.d. § 1 Abs. 1 EStG gewesen sind.
  - ➤ Keine "unendliche" Berücksichtigung der Steuerpflicht in der Vergangenheit mehr
- Bei unentgeltlichem Erwerb sind auch Zeiträume einzubeziehen, in denen Rechtsvorgänger bis zur Übertragung steuerpflichtig war; Ansatz nur einmal bei gleichzeitiger Anwesenheit (Abs. 2 Satz 2, 3)
   Keine Änderung im Vergleich zu vorheriger Rechtslage
- Entfällt der Steueranspruch nach Abs. 3 gelten Steuerpflichtiger sowie unmittelbarer oder mittelbarer Rechtsnachfolger als unbeschränkt Steuerpflichtige i.S.d. Abs. 1 (Abs. 2 Satz 4)

#### Auslösende Ereignisse (Abs. 1 Satz 1):

- Systemwechsel: Wegfall der Unterscheidung zwischen Grundtatbestand (Wegzug) und gleichgestellten Ereignissen
- Nr. 3 als subsidiärer Auffangtatbestand bleibt erhalten

LÜDICKE KOLLEGEN

#### Änderungen des § 6 AStG – Rechtsfolgen

#### "Gleichstehen einer Veräußerung" (Abs. 1 Satz 1):

- Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 1 AStG n.F. spricht von "Veräußerung i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG"
- Auch die Begründung (BT-Drucks. 19/28652, S. 48) spricht davon, dass die Tatbestände des § 6
  Abs. 1 AStG "einen Veräußerungstatbestand für Zwecke des § 17 EStG" auslösen
  - Sperrfristverstoß durch Wegzug (bspw. § 22 UmwStG, § 6 Abs. 5 EStG)?

#### Bewertung (Abs. 1 Satz 3):

- Anteile gelten als zum gemeinen Wert erworben, soweit die Steuer entrichtet wurde; andernfalls bleibt es bei den ursprünglichen Anschaffungskosten
  - Aufstockungsprinzip angelehnt an § 23 Abs. 2 UmwStG

#### Zeitpunkt (Abs. 1 Satz 2):

• Präzisierung des Zeitpunkts der Gewinnrealisation auch ohne tatsächliche Veräußerung

LÜDICKE KOLLEGEN

5

#### Änderungen des § 6 AStG – Stundungsregelung, Abs. 4

#### Einführung einer Ratenzahlung (unabhängig von Wegzug innerhalb EU/EWR):

- Ratenzahlung über sieben Jahre auf Antrag (i.d.R. nur gegen Sicherheitsleistung)
- · Möglichkeit des Widerrufs der Ratenzahlung, wenn
  - · Jahresrate nicht fristgerecht gezahlt oder
  - Verletzung der Mitwirkungspflichten oder
  - Insolvenz des Steuerpflichtigen oder
  - Veräußerung oder Übertragung der Anteile oder
  - Ausschüttungen von mehr als 25 % des gemeinen Werts der Anteile (Gewinnausschüttungen und Einlagenrückgewähr)
- Fälligkeit des Restbetrags innerhalb eines Monats

#### ➤ Wegfall der zinslosen unbeschränkten Stundung für EU/EWR-Fälle

- ➤ Verstoß gegen Unionsrecht?
  - Unterscheidung nach Höhe der Beteiligung erforderlich
  - Wegen Einbeziehung von Beteiligungen ab 1% Kapitalverkehrsfreiheit maßgeblich?

LÜDICKEKKOLLEGEN

# Änderungen des § 6 AStG – Vorübergehende Abwesenheit (Abs. 4 Satz 7 i.V.m. Abs. 3)

- Keine Erhebung der Jahresraten, wenn nur vorübergehende Abwesenheit:
  - Rückkehr innerhalb von 7 Jahren (auf Antrag innerhalb max. 12 Jahre) UND
  - keine Veräußerung/Übertragung/Einlage der Anteile (auch: Schenkung; nicht: Erbfall, vgl. Abs. 3 Satz 2!) UND
  - keine Ausschüttungen von mehr als 25 % des gemeinen Werts der Anteile (Gewinnausschüttungen und Einlagenrückgewähr) <u>UND</u>
    - ACHTUNG: Bei Dividendenrendite von nur 4% und 7 Jahren Laufzeit wird 25%-Grenze überschritten
  - · Wiederherstellung des deutschen Besteuerungsrechts im ursprünglich bestehenden Umfang
- Steuerpflicht mit Verzinsung (entsprechend § 234 AO) bei nicht rechtzeitiger Rückkehr
- Nachweis der nur vorübergehenden Abwesenheit?
  - Nach Begründung (S. 49) ist Glaubhaftmachung der Rückkehrabsicht/beruflicher Gründe für die Abwesenheit nicht mehr erforderlich; es reicht die bloße Absicht zur Rückkehr + hinreichende Wahrscheinlichkeit

LÜDICKE KOLLEGEN

7

#### Änderungen des § 6 AStG – Sonstiges

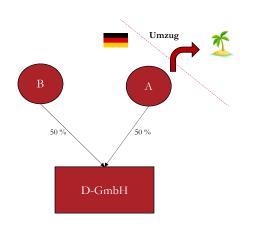
- Mitteilungspflichten, § 6 Abs. 5 AStG
  - Insb. hinsichtlich stundungsschädlicher Ereignisse
  - Jährliche Meldepflicht über die Anteilsinhaberschaft jeweils zum 31.7. (statt zuvor: 31.1.)

LÜDICKE KOLLEGEN

#### Fall 1 – Sachverhalt

Der nicht-deutsche Staatsbürger A beendet seine 9-jährige Tätigkeit im Inland, für die er erstmals nach Deutschland gekommen war, und erwirbt eine Insel, deren Eigenstaatlichkeit unklar ist. Würde die Insel Teil eines Staatsgebietes sein, bestünde zwischen diesem Staat und Deutschland kein DBA. Er ist weiterhin im Inland an der D GmbH zu 50 % beteiligt. Die D GmbH wurde von ihm alleine gegründet und hat über Jahre erhebliche Teile der Gewinne thesauriert. Sie wird von seinem Mitgesellschafter B weitergeführt, der seit 6 Jahren im Unternehmen tätig und seit 5 Jahren Mitgesellschafter ist. Sein ausländischer Mitgesellschafter B war in den 90er Jahren schon einmal fünf Jahre in Deutschland (unter Wohnsitznahme) ansässig.

A will von seinem Berater wissen, ob eine Aufgabe seines inländischen Wohnsitzes ohne Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Inland zu einer Wegzugsbesteuerung führt.



LÜDICKE KOLLEGEN

9

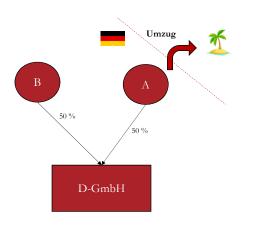
#### Fall 1 – Lösung

#### • Nach altem Recht:

- § 6 AStG stellt auf mindestens 10-jährige unbeschränkte Steuerpflicht ab;
- Wegzug ist für A steuerlich folgenlos.
- Für B: Anteile sind für Zwecke des § 6 AStG steuerverhaftet (Lebenszeitbetrachtung).

#### Nach neuem Recht:

- § 6 Abs. 2 AStG: lediglich Betrachtung der letzten 12 Jahre vor Wegzung
- 9-jährige Tätigkeit im Inland führt zur Steuerverhaftung der Anteile des A im Inland.
- B war in den letzten 12 Jahren nur 6 Jahre im Inland unbeschränkt steuerpflichtig, sodass keine Steuerverhaftung für seine Anteile vorliegt.



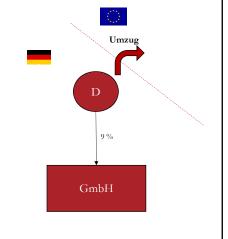
LÜDICKEKKOLLEGEN

#### Fall 2 – Sachverhalt

D ist Tochter einer Unternehmerfamilie. Sie hat kurz nach ihrem 22. Geburtstag ihren Bachelor in Deutschland abgeschlossen und beabsichtigt, im EU-Ausland Erfahrungen zu sammeln. Ihr liegt ein Angebot einer Unternehmensberatung vor, das ihr ermöglicht, zwei Jahre im Ausland zu arbeiten und sodann mit dem Mastergrad ihr Studium abzuschließen. Anschließend soll sie im Familienunternehmen tätig werden. Sie hat derzeit ihren alleinigen Wohnsitz an ihrem Studienort und gibt diesen nach Annahme des Angebots auf.

D hat zur Geburt, im 11. Lebensjahr und zum 21. Geburtstag jeweils Anteile an der Familiengesellschaft, einer dt. GmbH, von ihren Eltern und Großeltern mütterlicherseits geschenkt erhalten und ist nunmehr mit 9 % an der GmbH beteiligt. Die Anteile stammen jeweils aus der Gründung des Unternehmens, Aufdeckungen stiller Reserven gab es nicht. Der Unternehmenswert ist jedes Jahr um zwischen 5 % und 10 % gestiegen.

D fragt den Berater des Unternehmens, ob ihr Wegzug eine Steuerpflicht auslöst und ob etwa seitens der Finanzverwaltung eine Sicherheitsleistung gefordert werden kann.



LÜDICKE KOLLEGEN

1

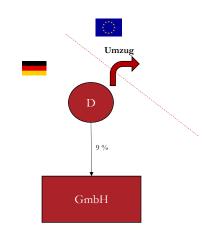
#### Fall 2 – Lösung

#### • Nach altem Recht:

Zur Wahrung der EU-Freizügigkeit ist in § 6 Abs. 5
AStG a.F. angeordnet, dass eine vollständige Stundung
zinslos und ohne Sicherheitsleistung zu erfolgen hat.

#### • Nach neuem Recht:

- Möglichkeit der Stundung und Teiltilgung über 7 Jahre;
- In der Regel nur gegen Sicherheitsleistung;
- Rückerhalt bei Rückzug innerhalb der Siebenjahresfrist (vgl. § 6 Abs. 3 AStG n.F.), aber nur, wenn während der Abwesenheit keine Dividendenzahlungen von mehr als 25% des gemeinen Werts der Anteile erfolgt sind.

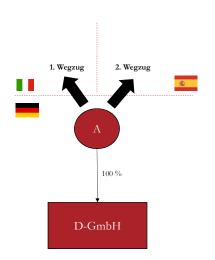


LÜDICKEKKOLLEGEN

#### Fall 3 – Sachverhalt

A ist Alleingesellschafterin der D-GmbH. Sie zieht 2007 nach Italien. Die festgesetzte Wegzugsteuer wurde dauerhaft gestundet (§ 6 Abs. 5 AStG a.F.). In 2021 kehrt A nach Deutschland zurück. 2025 wandert A endgültig nach Spanien aus.

Löst der zweite Wegzug eine Wegzugsbesteuerung aus?



LÜDICKE KOLLEGEN

1

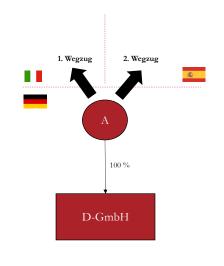
#### Fall 3 – Lösung

#### • 1. Wegzug:

• Der Umzug nach Deutschland 2021 unterfällt als "Altfall" (vgl. § 21 Abs. 3 AStG n.F.) weiterhin § 6 Abs. 3 AStG a.F., sodass die anlässlich des Umzugs nach Italien festgesetzte (dauerhaft gestundete) Steuer rückwirkend entfällt.

#### • 2. Wegzug:

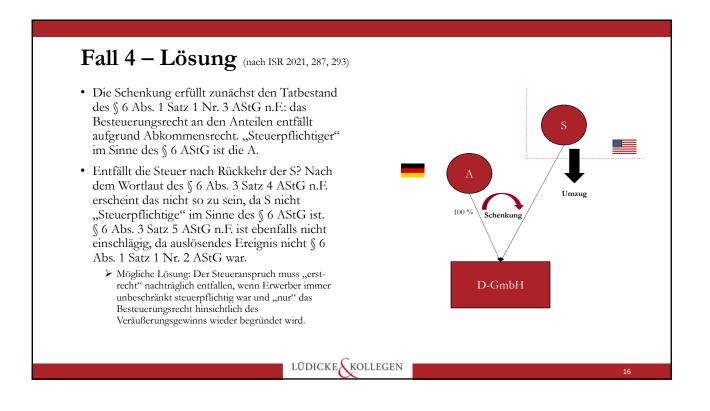
- Der zweite Wegzug in 2025 unterliegt eigentlich nicht der Wegzugsbesteuerung. A war innerhalb der maßgeblichen 12 Jahre nicht 7 Jahre unbeschränkt steuerpflichtig.
- Nach § 6 Abs. 2 Satz 4 AStG n.F. gelten Steuerpflichtiger und Rechtsnachfolger als unbeschränkt steuerpflichtig, wenn der Steueranspruch nach "Absatz 3" endgültig entfällt.
- ➤ Verweis nur auf Absatz 3 neuer Fassung? Dann würden durch neue Fristberechnung steuerverstrickte stille Reserven einer Wegzugsbesteuerung entgehen können.



LÜDICKE KOLLEGEN

# Fall 4 — Sachverhalt (nach ISR 2021, 287, 293) A ist Alleingesellschafterin der D-GmbH. A verschenkt ihre Anteile 2023 an ihre Schwester S, die ihren Hauptwohnsitz in den USA hat, gleichzeitig aber aufgrund eines Nebenwohnsitzes in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. 2027 verzieht S nach Deutschland. Unterliegt die Schenkung der Wegzugsbesteuerung?

LÜDICKE KOLLEGEN



### Änderungen in der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem ATAD-Umsetzungsgesetz

# Änderungen der Hinzurechnungsbesteuerung – Tatbestand

#### Ausländische Gesellschaft, § 7 Abs. 1 AStG:

- · Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse iSd KStG
- weder Geschäftsleistung noch Sitz im Inland
- nicht gem. § 3 Abs. 1 KStG von KSt-Pflicht ausgenommen
- ➤ keine Veränderung zu vorheriger Rechtslage

#### Neues zentrales Kriterium: Beherrschung durch Steuerpflichtigen

- Alte Rechtslage: beliebige mehrheitliche (>50%) Inländerbeteiligung ausreichend
- Jetzt: Beherrschung gem. § 7 Abs. 2 AStG, wenn Steuerpflichtigen unmittelbar oder mittelbar
  - mehr als die Hälfte der Stimmrechte ODER
  - mehr als die Hälfte der Anteile am Nennkapital ODER
  - · Anspruch auf mehr als die Hälfte des Gewinns oder des Liquidationserlöses

zuzurechnen ist.



## Änderungen der Hinzurechnungsbesteuerung – Tatbestand

#### Beherrschungsvoraussetzungen im Einzelnen:

- Beherrschung allein oder zusammen mit dem Steuerpflichtigen nahestehenden Personen
  - Nahestehende Person gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 AStG
  - Fiktion des Nahestehens ("gelten als nahestehend") bei Zusammenwirken durch abgestimmtes Verhalten, vgl. § 7 Abs. 4 AStG
     Bestimmtheit? Beweislast?
  - Widerlegliche Vermutung des Zusammenwirkens durch abgestimmtes Verhalten bei unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern einer Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft (Fiktion mit Exkulpationsmöglichkeit)
     P: Nachweis einer negativen Tatsache?
- Gesellschaftsrechtliche Beteiligung erforderlich?
  - Regierungsbegründung spricht von: "gesellschafterbezogenem Beherrschungserfordernis" (S. 51)
  - · Wortlaut nicht eindeutig
- Mittelbare Beteiligungen nur bei Niedrigbesteuerung beachtlich, vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 AStG
  - Wortlaut verlangt insofern, dass hinsichtlich der Beteiligung eine "Hinzurechnungsbesteuerung nach diesem Gesetz oder einer vergleichbaren ausländischen Regelung erfolgt ist" und dadurch keine niedrige Besteuerung (mehr) vorliegt
  - ➤ P: Was heißt vergleichbare Hinzurechnungsbesteuerung? Mindestens ATAD-Niveau?



19

# Änderungen der Hinzurechnungsbesteuerung – Tatbestand

#### Änderungen des Einkünftekatalogs, § 8 Abs. 1 AStG:

- Systematisch: Passivkatalog statt Aktivkatalog wird beibehalten
  - Stellt wohl keinen Verstoß gegen ATAD dar (obwohl ATAD Aktivkatalog vorsieht)
- Nr. 3 (Einkünfte aus dem Betrieb von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten):
  - "in kaufmännischer Weise eingerichteter Betrieb" wird zu "wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit"; "überwiegend" wird zu "mehr als einem Drittel"
- · Grundsätzlich immer passiv: Einkünfte aus der Aufnahme und darlehensweise Vergabe von Kapitel (= Zinsen)
- Nr. 7 (Dividenden): Grundsätzlich aktiv, außer
  - wenn sie bei ausschüttender Gesellschaft das Einkommen gemindert haben ODER
  - es handelt sich um Streubesitzbeteiligungen ODER
  - Fälle des § 8b Abs. 7 KStG
- Nr. 8 (Veräußerungsgewinne): Grundsätzlich aktiv, außer
  - sie würden außerhalb einer Hinzurechnungsbesteuerungskonstellation zu Einkünften nach § 8b Abs. 7 KStG führen
- Nr. 9 (Umwandlungen): Grundsätzlich aktiv, außer
  - Einkünfte beruhen auf der Übertragung von Wirtschaftsgütern, die nicht der Erzielung von aktiven Einkünften im Sinne der Nr. 1-8 dienen
  - Rückausnahme: Stpfl. weist nach, dass die Umwandlung im Inland zu Buchwerten hätte erfolgen können und im Ausland tatsächlich zu Buchwerten erfolgt ist
- Im Übrigen weitgehend redaktionelle Änderungen

LÜDICKE KOLLEGEN

## Änderungen der Hinzurechnungsbesteuerung – Tatbestand

#### Niedrigbesteuerung, § 8 Abs. 5 AStG:

- Belastung mit Ertragsteuern von weniger als 25 %
  - Strenger als ATAD (ausländische Ertragsteuerbelastung weniger als die Hälfte der Ertragsteuerbelastung des Steuerpflichtigen)
- Anwendung des Niedrigsteuersatzes auf nach den Grundsätzen des deutschen Steuerrechts zu ermittelnden, für die Hinzurechnung in Betracht kommenden (also passiven) Einkünfte der ausländischen Gesellschaft
  - Auch unter Berücksichtigung deutscher Sonderregeln wie §§ 4h, 4j EStG und §§ 8a, 8b Abs. 1 und 2 KStG
- Einbeziehung von Ansprüchen, die dem Steuerpflichtigen durch ausländischen Staat gewährt werden (§ 8 Abs. 5 Satz 2 AStG)
- Tatsächliche Erhebung entscheidend § 8 Abs. 5 Satz 3 AStG



2

# Änderungen der Hinzurechnungsbesteuerung – Tatbestand

#### Verschärfung des Motivtests im EU/EWR-Fall, § 8 Abs. 2 bis 4 AStG:

- Keine Hinzurechnungsbesteuerung niedrig besteuerter passiver Einkünfte einer beherrschten Auslandsgesellschaft, bei:
  - Nachweis, dass ausländische Gesellschaft in dem Staat, in dem sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung hat, einer "wesentlichen" (vorher: "tatsächlichen") wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht
  - Hohe Hürden für "wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit" (hinreichend qualifiziertes Personal, hinreichende sachliche Ausstattung)
  - ➤ i.E. kein Nachweis möglich, wenn Gesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen durch Dritte besorgen lässt (was sich so nicht aus Anforderungen der ATAD ergibt)
- Beschränkung auf EU/EWR-Fälle
  - ➤ Verstoß gegen Kapitalverkehrsfreiheit? Kapitalverkehrsfreiheit anwendbar oder nur Niederlassungsfreiheit?
- Zusätzlicher Motivtest des BMF-Schreibens vom 17.3.2021 (noch zu § 8 Abs. 2 AStG a.F. ergangen)?
  - Danach Nachweis zu erbringen, dass "keiner der Hauptzwecke der Beteiligung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils" ist

LÜDICKE KOLLEGEN

# Änderungen der Hinzurechnungsbesteuerung – Rechtsfolge

#### Hinzurechnungsbetrag

- Umsetzung des Beherrschungskonzepts auch in der Rechtsfolge: Zurechnung der Zwischeneinkünfte "entsprechend seiner unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung am Nennkapital" bzw. am Maßstab der Gewinnverteilung (§ 7 Abs. 1 Satz 3 AStG)
  - Mittelbare Beteiligungen sind nicht zu berücksichtigen, wenn eine ausländische Hinzurechnungsbesteuerung dazu führt, dass insgesamt keine Niedrigbesteuerung mehr vorliegt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AStG)
  - Durch derartige Berücksichtigung mittelbarer Beteiligungen entfällt Regelungsbedarf des § 14 AStG a.F.; keine verfahrensrechtliche Trennung mehr
  - ➤ P: Informationsdefizite trotz (gesetzlich fingiertem) "Nahestehen"?
- Einkünftequalifikation des Hinzurechnungsbetrags (§ 10 Abs. 2 AStG):
  - Anteile im Privatvermögen: Einkünfte aus Kapitalvermögen; Zufluss in dem Veranlagungszeitraum, in dem das WJ der ausländischen Gesellschaft endet
  - · Anteile im Betriebsvermögen: Erhöhung des Gewinns für das WJ, in dem das WJ der ausländischen Gesellschaft endet
  - Aufgrund Umstellung (bisherige Rechtslage: Zufluss nach Ablauf des maßgeblichen WJ) können einmalig zwei Hinzurechnungsbeträge in einem VZ zu berücksichtigen sein

LÜDICKE

2

# Änderungen der Hinzurechnungsbesteuerung – Rechtsfolge

#### Vermeiden der Doppelbesteuerung:

#### Kürzungsbetrag (§ 11 AStG)

- Abzug eines Kürzungsbetrags für Dividenden (Nr. 1), Investmenterträge (Nr. 2) und Spezial-Investmenterträge (Nr. 3)
- · Begrenzt auf:
  - den steuerpflichtigen Teil der bezogenen Einkünfte UND
  - das sog, Hinzurechnungskorrekturvolumen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 AStG) zuzüglich des im laufenden VZ zu besteuernden Hinzurechnungsbetrags
- Kürzungsbetrag mindert ebenfalls den Gewerbeertrag (§ 11 Abs. 5 AStG)

#### Steueranrechnung (§ 12 AStG)

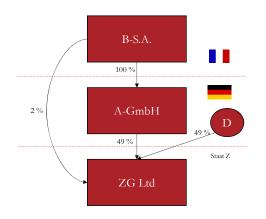
- Anrechnung tatsächlich erhobener ausländischer Steuern (auch ausländische Hinzurechnungsbesteuerung) auf deutsche Einkommens- oder Körperschaftsteuer (§ 12 Abs. 1 AStG)
  - Nicht mehr antragsgebunden
  - ➤ Keine Anrechnung auf deutsche Gewerbesteuer → Anrechnungsüberhänge können zu Gesamtsteuerbelastung führen, die über deutschem Steuerniveau liegt
- Auf Antrag kann auch (anteilig) die Ertragsteuer angerechnet werden, die bei ausländischer zwischengeschalteter Gesellschaft erhoben wurde (§ 12 Abs. 2 AStG)

LÜDICKE KOLLEGEN

#### Fall 1 - Sachverhalt (nach BT-Drucks. 19/29652, S. 51)

Die frz. B-S.A. ist an der dt. A-GmbH mit 51 % beteiligt. Die A-GmbH hält eine 49 %ige Beteiligung an der niedrig besteuerten ZG Ltd. Weitere 2 % hält die B-S.A., die restlichen 49 % der in Deutschland ansässige Dritte D.

Während nach bisheriger Rechslage die jeweils 49 %igen Beteiligungen der A-GmbH und des D zu einer 98%igen Beteiligung zusammengerechnet werden und damit eine Inländerbeherrschung vorliegt, meint der GF der A-GmbH, dass ab 2022 durch das Abstellen auf die "Beherrschung" eine Hinzurechnungsbesteuerung entfällt. Da er sich aber unsicher ist, fragt er seinen Berater, ob dies zutrifft.

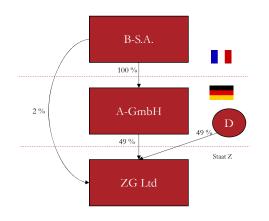


LÜDICKE KOLLEGEN

2

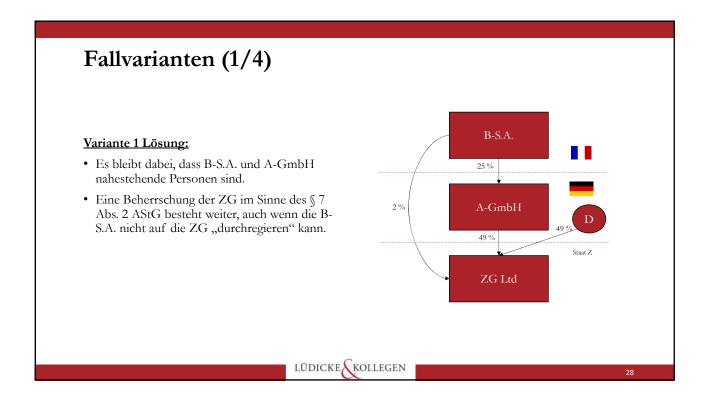
#### Fall 1 – Lösung

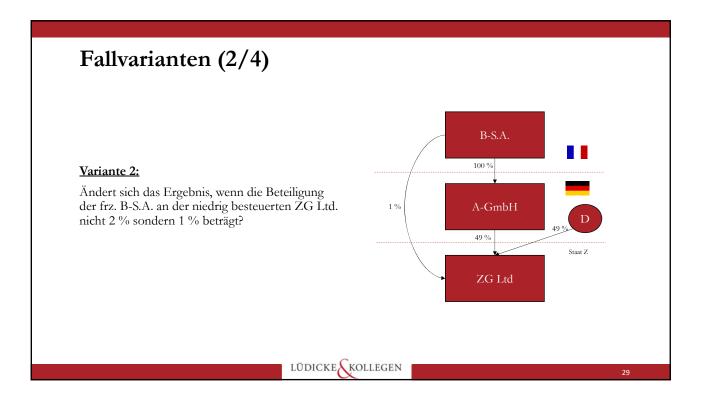
- Eine Beteiligung von 49 % stellt keine deutsche Inlandsbeherrschung dar.
- Die B-S.A. ist jedoch eine nahestehende Person der A-GmbH, sodass ihre Beteiligung in Höhe von 2% der A-GmbH zugerechnet wird.
- Damit beherrscht die A-GmbH die ZG Ltd. mit einer Beteiligung von 51%. Zugerechnet wird der A-GmbH jedoch nur die direkte Beteiligung in Höhe von 49 %.

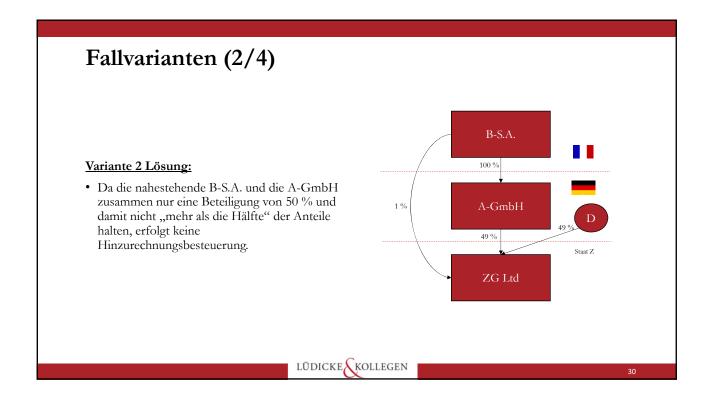


LÜDICKEKKOLLEGEN

# Fallvarianten (1/4) Variante 1: Ändert sich das Ergebnis, wenn die Beteiligung der frz. B-S.A. an A-GmbH nicht 100 % sondern 25 % beträgt? LÜDICKE KOLLEGEN B-S.A. A-GmbH 49 % Staat Z







# Fallvarianten (3/4) Variante 3: Ändert sich das Ergebnis, wenn die frz. B-S.A. an der niedrig besteuerten ZG Ltd. keine Kapitalbeteiligung hält, sondern ein Genussrecht, dass ihr einen Anspruch auf 2 % an den Gewinnen und am Liquidationserlös vermittelt?

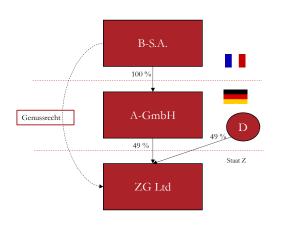
LÜDICKE

31

#### Fallvarianten (3/4)

#### Variante 3 Lösung:

- Die A-GmbH hat den um das Genussrecht geminderten Anspruch auf Gewinn und Liquidationserlös; als einen Anspruch auf den Gewinn in Höhe von 98 % \* 49 % = 48,02 %.
- Addiert man den Anspruch der nahestehenden B-S.A. auf 2 % am Gewinn der ZG ergibt dies eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 50,02 % und damit eine Beherrschung im Sinne des § 7 Abs. 2 AStG.
- Es kommt zu einer Hinzurechnung der Beteiligung an der ZG in Höhe von 49 % des um den Anteil des Genussrechtsinhabers gekürzten Gewinns.



LÜDICKEKKOLLEGEN

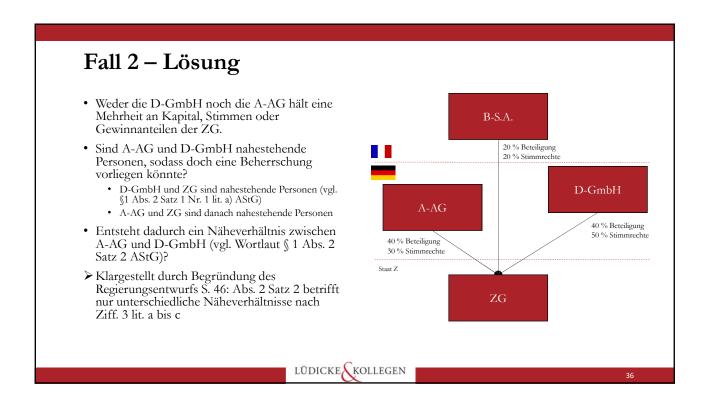
# Fallvarianten (4/4) Variante 4: Ändert sich das Ergebnis, wenn die frz. B-S.A. der niedrig besteuerten ZG Ltd., an der sie nicht direkt beteiligt ist, die Produktionsanlagen verpachtet hat und neben einer Basiszahlung eine gewinnabhängige Pacht in Höhe von 5 % der Gewinne der ZG Ltd. nach Abzug der Basiszahlung erhält? B-S.A. Pachivertrag A-GmbH Pachivertrag A-GmbH ZG Ltd

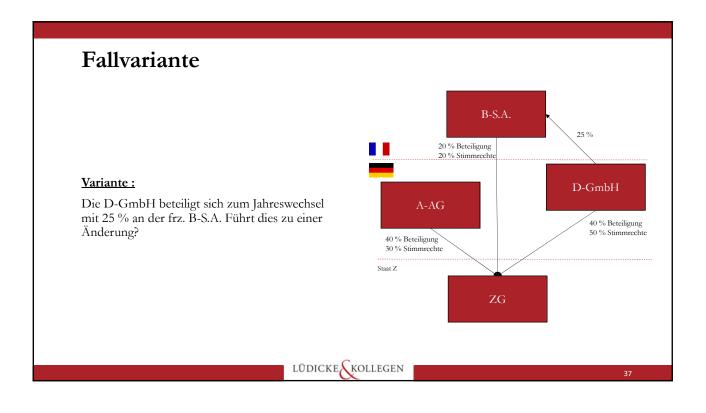
LÜDICKE KOLLEGEN

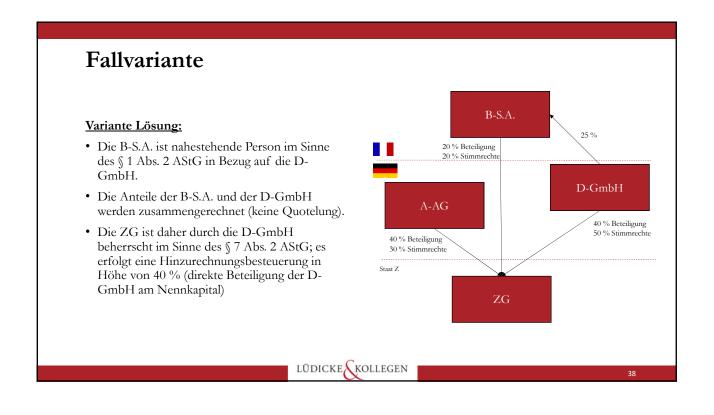
Fallvarianten (4/4) B-S.A. Variante 4: • Die B-S.A. ist über den Pachtvertrag am 100 % Gewinn der ZG beteiligt. • Da B-S.A. und A-GmbH sind nahestehende Pachtvertrag A-GmbH Personen, sodass eine Beherrschung der ZG gegeben ist. • Es erfolgt eine Hinzurechnungsbesteuerung bei der A-GmbH in Höhe der 49 %igen Beteiligung am Nennkapital der ZG. ZG Ltd LÜDICKEKKOLLEGEN

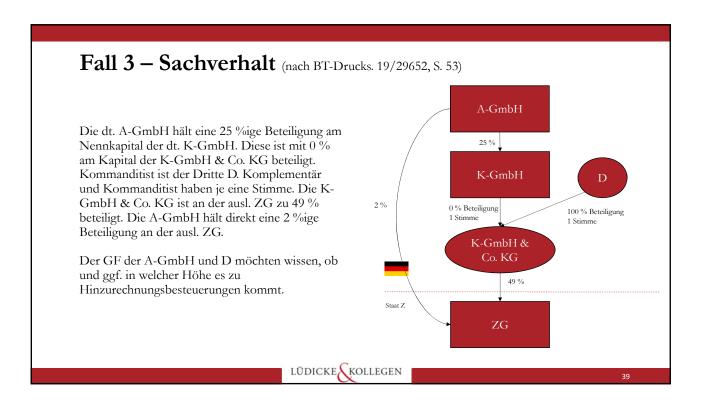
#### Fall 2 - Sachverhalt (nach BT-Drucks. 19/29652, S. 52) B-S.A. Die dt. D-GmbH hält eine 40 %ige Beteiligung am Nennkapital der ausl. ZG; ihr stehen 50 % der 20 % Beteiligung 20 % Stimmrechte Stimmrechte zu. Neben ihr sind zwei sonst unverbundene Gesellschaften, die frz. B-S.A. mit einer Beteiligung von 20 % an Nennkapital und D-GmbH Stimmrechten und die dt. A-AG mit einer Beteiligung von 40 % am Nennkapital und 30 % 40 % Beteiligung 50 % Stimmrechte an den Stimmrechten beteiligt. 40 % Beteiligung 30 % Stimmrechte Der GF der D-GmbH möchte von seinem Berater Staat Z wissen, ob es ab 2022 zu einer Hinzurechnungsbesteuerung kommt.

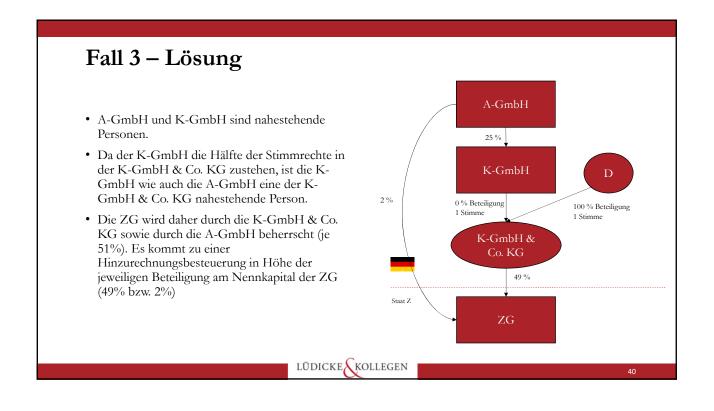
LÜDICKE KOLLEGEN





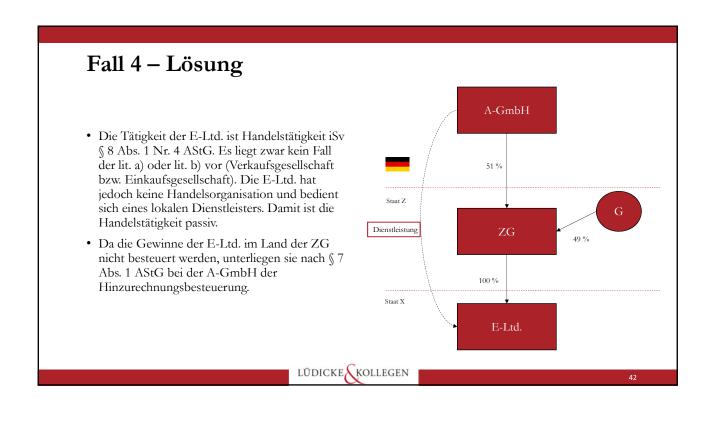


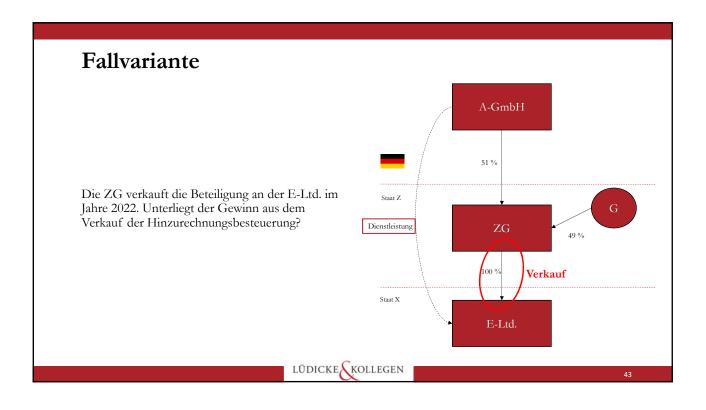


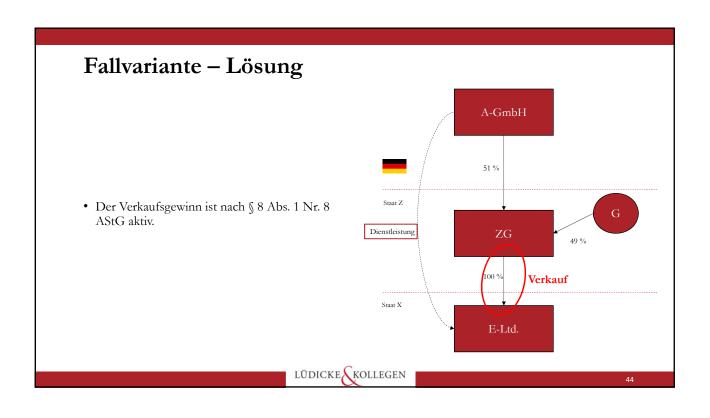


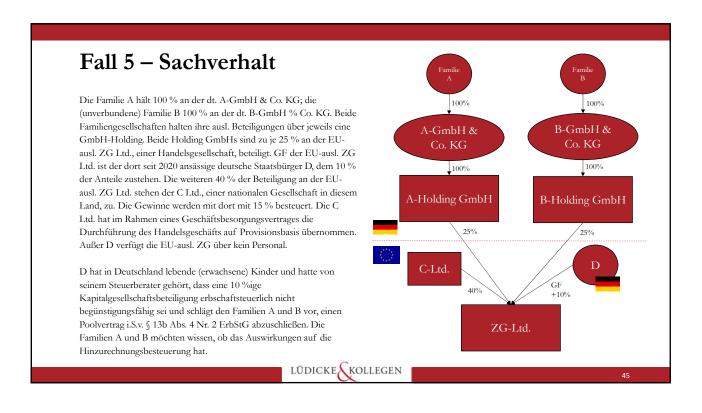
#### Fall 4 - Sachverhalt (ergänzend zu BT-Drucks. 19/29652, S. 53) Die dt. A-GmbH hält 51 % am Kapital der ausl. ZG. A-GmbH Die weiteren 49 % gehören dem dort lebenden Geschäftsführer G. Die ZG hat kein eigenes Geschäft. Die ZG ist zu 100 % an der im niedrigbesteuernden Drittland X (Steuersatz 12,5 %) tätigen Enkelgesellschaft E-Ltd. beteiligt. Das (Handels-) Geschäft der E-Ltd. wird durch einen Dienstleister in diesem Land besorgt, der sich Staat Z umfassend der Hilfe der A-GmbH bedient. Im Land der ZG werden nicht ausgeschüttete Gewinne nur Dienstleistung besteuert, wenn der Steuersatz weniger als 2/3 des Steuersatzes im Land der ZG (Steuersatz dort 15 %) beträgt. 100 % Der GF der A-GmbH möchte wissen, ob die jeweils Staat X nicht ausgeschütteten Gewinne der ZG und /oder der E-Ltd. der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen. E-Ltd.

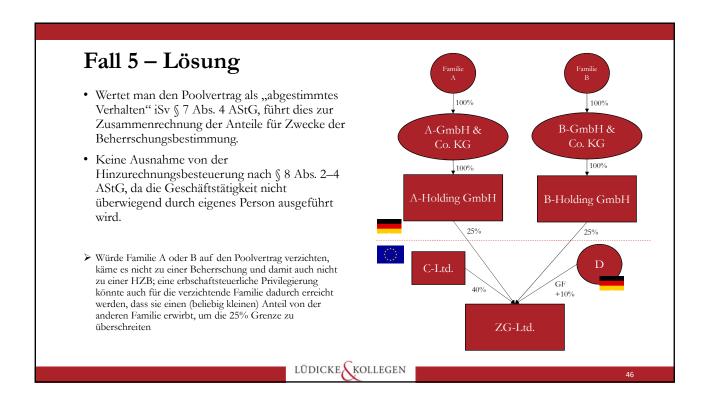
LÜDICKEKOLLEGEN













Prof. Dr. Jochen Lüdicke, RA, StB, FfSt E-Mail: jochen.luedicke@luedickekollegen.de Telefon: +49 (0)211 863 295 10



Dr. Astrid Eiling, LL.B., RAin, FfSt E-Mail: <a href="mailto:astrid.eiling@luedickekollegen.de">astrid.eiling@luedickekollegen.de</a> Telefon: +49 (0)211 863 295 10

